



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS 9 (S. 240-241)**  
Titel                       **Beschluß betreffend Erhebung der Filiale Wollishofen  
zu einer Kirchgemeinde.**  
Ordnungsnummer  
Datum                      20.04.1853

[S. 240] Der Große Rath,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

§ 1. Die Filiale Wollishofen wird zu einer Kirchgemeinde erhoben.

§ 2. Der Staat übernimmt die Besoldung des Pfarramtes. Die Gemeinde hat die erforderlichen Pfrundlokalitäten herzustellen und zu unterhalten; der Regierungsrath ist jedoch ermächtigt, derselben einen angemessenen einmaligen Beitrag an die Kosten der Erbauung zu ertheilen.

§ 3. Die Baupläne sind dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen. // [S. 241]

§ 4. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 20. April 1853.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,  
Dr. Dubs.  
Der zweite Sekretär,  
Walder.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 21. April 1853.

Der erste Präsident,  
Dr. U. Zehnder.  
Der erste Staatsschreiber,  
Hagenbuch.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/19.02.2016]